

RS UVS Niederösterreich 1992/06/11 Senat-WB-91-032

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.1992

Beachte

VwGH vom 8.9.1994, ZI 92/18/0317, Behandlung der Beschwerde abgelehnt **Rechtssatz**

Der Lieferverzug einer Fremdfirma sowie die Installation einer Maschine sind keine außergewöhnlichen Fälle.

Bei geplanten umfangreichen Installationen können Verzögerungen oder allfällige Komplikationen nicht ausgeschlossen werden, weshalb auch für solche Fälle durch entsprechende Maßnahmen (zB Aufnahme zusätzlicher Arbeitskräfte) vorzusorgen ist.

Aus der Behauptung, die Arbeitnehmer hätten für die Situation hinreichend Verständnis aufgebracht, ist nichts zu gewinnen, weil es sich um eine soziale Schutznorm handelt, die der freien Übereinkunft entzogen ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at